

## **Sparmaßnahmen im Bereich Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige nach dem SGB VIII**

**hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.04.2005**

**Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 08.09.2005**

### **Anmeldung**

zur Tagesordnung der Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses am 27. Oktober 2005

- öffentlicher Teil -

#### **I. Sachverhalt**

Die obigen Anträge beziehen sich auf die Auswirkungen des Stadtratsbeschlusses zur Einsparung von 1,5 Mio EURO bei den Ausgaben für erzieherische Hilfen im Jahre 2005. Der Einsparbeschluss wird durch das Maßnahmenpaket „Verbindliche Standards zur Steuerung von Leistungen für die zuständigen Leitungen und Fachkräfte bei ASD und J – Weiterentwicklung der Festlegungen bei der Reform der Sozialen Dienste von 1998“ als innerdienstliche Weisung umgesetzt. Das Maßnahmenpaket wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.05.2004 vorgestellt und ist seit dem 01.06.2004 in Kraft.

Gegenstand dieser Vorlage sind familiäre Krisensituationen und erzieherische Überforderungen, die einen Hilfebedarf mit finanziellen Folgen nach sich ziehen. Die Verwaltung des Jugendamtes und der ASD legen in ihren Berichten über erzieherische Hilfen großen Wert darauf, die Komplexität der Geschehnisse, die Handlungsgrundlagen der Fachkräfte und jene Unwägbarkeiten und Risiken einzubeziehen, die mit der Auseinandersetzung mit und dem Einwirken auf in Turbulenzen geratene menschliche Lebenslagen verbunden sind.

Nicht zuletzt in dem Maßnahmenpaket zur Realisierung des Sparauftrages selbst wurde u. a. deutlich gemacht, in welchem Rahmen sich erzieherische Leistungen bewegen:

- Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII sind immer dann zu erbringen, „*wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist*“ (§ 27 SGB VIII). Dieser Leistungsverpflichtung und der Regelung des § 1666 BGB, wonach bei einer Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes „*die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen*“ sind (§ 8a „Garantenpflicht“), kann sich die Stadt Nürnberg als für die Umsetzung dieser Gesetze verantwortlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht entziehen.
- Die Leistungsberechtigten haben ein „*Wunsch- und Wahlrecht*“, d. h. sie „*haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.*“ (§ 5 SGB VIII). Die Kinder und Jugendlichen sind dabei entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu beteiligen (§ 8 SGB VIII).

- Daraus ergibt sich, dass freie Träger der Jugendhilfe oder die Kommune selbst entsprechende Dienste vorhalten müssen und Dienste der freien Träger, die notwendige Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung erbringen, durch eine Kostenregelung durch die Kommunen kostendeckend zu finanzieren sind (z. B. §§ 3,4,85 SGB VIII).
- Die Kommunen müssen zum einen die Krisenhilfe sicherstellen (also schnelles und effektives Eingreifen, wenn eine akute Kindeswohlgefährdung bekannt wird, §§ 8a und 42 SGB VIII), zum anderen ein eingehendes Beratungsangebot für die Eltern und die Kinder und Jugendlichen und die eventuell nötigen speziellen Hilfen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich sichern.
- Zudem sind soziale Entwicklungen (Notlagen, Auswirkungen der Arbeitslosigkeit als besonderer Belastungsfaktor für Familien und deren Kinder) und damit einhergehende Fallzahlschwankungen nur sehr begrenzt beeinflussbar.

### Maßnahmen zur Steuerung von Leistungen nach dem SGB VIII in Nürnberg

Nichts desto trotz gibt es nach Auffassung der Verwaltung des Jugendamtes und des ASD Ansatzpunkte der Steuerung der Begrenzung des Deckungsringes „Erzieherischer Hilfen“ unter Wahrung des individuellen Rechtsanspruches nach dem SGB VIII.

Diese wurden in dem Maßnahmenkatalog zusammengefasst, der das Ziel verfolgt, *„über eine noch straffere Hilfeplansteuerung, eine noch offensivere Abstimmung mit den anderen Sozialleistungsträgern und eine weitere Schärfung des Kostenbewusstseins die Einspareffekte zu erreichen.“* (Maßnahmen zur Realisierung des Sparauftrages..., Seite 1).

Die Entscheidung über Leistungen obliegt den Bezirkssozialpädagoginnen und Bezirkssozialpädagogen (BSP) des ASD, die für den jeweiligen Fall verantwortlich sind. Die Entscheidung wird im Zusammenwirken mit Fachkräften aus den Kollegialen Teams des ASD und der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe des Jugendamtes getroffen. Die Steuerung der Hilfe im Einzelfall erfolgt durch das Hilfeplanverfahren. Weitere wesentlich Merkmale der Steuerung sind insbesondere

- die Vermeidung von erzieherischen Hilfen durch vorbeugende Unterstützung von Familien mit Erziehungsproblemen,
- eine Verkürzung des Hilfeprozesses durch stringentes Fallmanagement, dazu gehören: operationalisierte Ziele und Zeitplanung, Hilfeplangespräche, Entwicklungsberichte, Elternarbeit, Clearingverfahren bei Inobhutnahmen. Grundsatz: Die Vorbereitung der Beendigung der Hilfe ist ein wesentlicher Teil der Hilfe,
- eine Verkürzung des Hilfeprozesses durch Befristung der ambulanten und teilstationären Hilfen,
- ein geplanter Ausbau von Vollzeitpflege als Alternative zur Heimerziehung
- und der Vorrang wohnortnaher stationärer Hilfe.

Eine Unterstützung durch steuerungsrelevante Informationen wird durch **regional bezogene Ausgabenrahmen** angestrebt. Die für jede der fünf Sozialregionen Nürnbergs rechnerisch ermittelten und vorgegebenen regionalen Ausgaberrahmen sind aber Orientierungsgrößen für Fachkräfte und Regionalleitungen des ASD und der wirtschaftlichen Jugendhilfe, nicht zwingende Vollzugsgrößen. Sie bedürfen einer vielseitigen und differenzierten unterjährigen Bewertung, um keine falschen Rückschlüsse zu ziehen, dies bedarf jedoch eines verlässlichen, edvgestützten Ausgabenmonitorings, das frühestens mit Einführung von PROSOZ 14 + ab 2007 zu erwarten ist (siehe hierzu auch unter Punkt 2.).

**Controlling** als Baustein zur Steuerung:

Controlling schließt den „Regelkreis Steuerung“. Hierzu gehören detaillierte Informationen über die Ausgaben (bezogen auf Regionen, Hilfearten, Laufzeiten, Fälle etc.) und über fachliche Faktoren, wie z.B. Evaluationsergebnisse bezogen auf Fälle, Hilfeart, etc., sowie über bedarfswirksame sozialräumliche Entwicklungen. Diese Informationen werden von den Fachabteilungen – Regionalleitungen ASD, wirtschaftliche Jugendhilfe, fachliches Controlling sowie von der Jugendhilfeplanung des Jugendamtes – gewonnen und in vierteljährlichen Besprechungen auf Leitungsebene ausgewertet. Als Folge davon können Vorgaben und fachliche Standards angepasst werden.

Darüber hinaus soll die laufende Qualifizierung die Sicherheit der Fachkräfte stärken, Geeignetheit, Wirkung und notwendige Dauer der Hilfe einzuschätzen. (siehe hierzu TOP Modellprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a-g SGB VIII“).

Synopse der Fragen aus den o.g. Anträgen der Stadtratsfraktionen:

1.	Entwicklung der Fallzahlen seit Einführung der Maßnahmen zur Realisierung des Sparauftrages <ul style="list-style-type: none"><li>• im Bereich der ambulanten Jugendhilfe, differenziert nach den einzelnen Hilfearten</li><li>• im Bereich der teilstationären Hilfen</li><li>• im Bereich der stationären Hilfen</li><li>• im Bereich der Inobhutnahmen</li></ul>
2.	Finanzielle Auswirkungen in einzelnen Fachbereichen
3.	Auswirkungen der Maßnahmen auf die freien Träger der Jugendhilfe
4.	Zahl der Anträge bzw. Verlängerungen einer Hilfe und Ablehnungsquote vor und nach den Kürzungsbeschlüssen
5.	Dauer der Bearbeitung der Verlängerungsanträge und das Verhältnis deren Aufwand zum Ergebnis der Prüfung
6.	Modelle regionale Budgetierung: Bekanntheitsgrad und Bewertung

## 1. Entwicklung der Fallzahlen seit Einführung der Maßnahmen zur Realisierung des Sparauftrages<sup>1</sup>

Fallzahlenentwicklung im Einzelnen , jeweils im Stichtagsvergleich 06/2004 – 06/2005.

### 1. 1 Ambulante Hilfen

#### §§ 27, 29 Soziale Gruppenarbeit: 77 lfd. Fälle zu 64 lfd. Fällen.

Soziale Gruppenarbeit wird seit Oktober 2003 zur Hälfte durch freie Träger erbracht. In Nürnberg gibt es ein festes Kontingent von 80 Plätzen für soziale Gruppenarbeit, das inzwischen regelmäßig ausgeschöpft wird. Die lfd. Fallzahlen zum Stichtag spiegeln nicht die ganzjährige Belegungssituation. Tatsächlich hat das Maßnahmenpaket keinen Einfluss auf die Belegung der sozialen Gruppenarbeit.

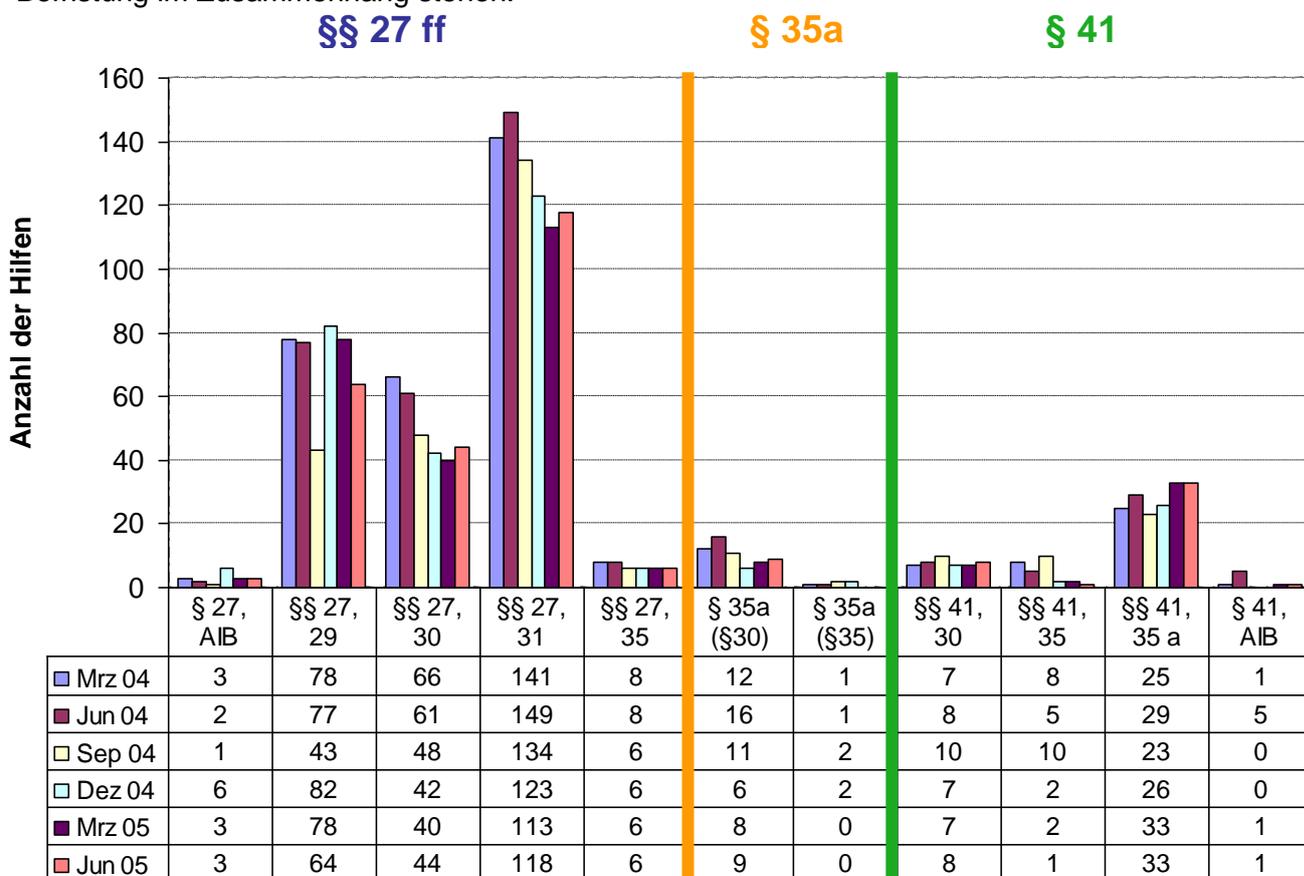
Im Bereich der ambulanten Hilfen nach §§ 27 ff. sind rückläufige Zahlen bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe und der Erziehungsbeistandschaft zu verzeichnen.

#### §§ 27, 30 Erziehungsbeistandschaft: 61 lfd. Fälle zu 44 lfd. Fällen (- 28 %)

Erziehungsbeistandschaften sind mit dem Maßnahmenpaket seit 01.06.2004 auf 90 Stunden begrenzt. Der Rückgang der lfd. Fälle im Stichtagsvergleich dürfte nicht nur auf insgesamt rückläufige Fallzahlen zurückzuführen sein, sondern auch auf die zeitliche Befristung.

#### §§ 27, 31 Sozialpädagogische Familienhilfe: 149 lfd. Fälle zu 118 lfd. Fällen (- 21 %)

Sozialpädagogische Familienhilfe ist mit dem Maßnahmenpaket auf ein Jahr befristet worden. Auch hier dürfte die rückläufige Fallzahl im Stichtagsvergleich nicht unwesentlich mit der Befristung im Zusammenhang stehen.



<sup>1</sup> Grundlage ist die laufende Fallstatistik des Sachgebietes Fachinformation und Controlling. Erhoben sind Quartalsvergleiche (Stichtag jeweils Quartalsende) im Zeitraum März 2004 bis Juni 2005.

Der Rückgang an Fallzahlen ist auch mit der intensivierten Beratung und mit vorbeugender Unterstützung des ASD, u.a. mit dem Ziel der Aktivierung von Ressourcen im sozialen Umfeld und der Vermittlung entlastender Dienste (Erziehungsberatung, Schuldnerberatung etc.) zu erklären (vgl. Verbindliche Standards zur Steuerung von Leistungen, Ziffer 4.1).

**§§ 27, 35 Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung: 8 lfd. Fälle zu 6 lfd. Fällen.**

Die geringere Fallzahl zum Stichtag 2005 lässt angesichts der geringen Gesamtfallzahl keine signifikante Erklärung zu.

**§§ 35a, 30 Erziehungsbeistandschaft als Eingliederungshilfe: 16 lfd. Fälle zu 9 lfd. Fällen.**

Neben der oben erwähnten Befristung der Hilfe gilt für diese Hilfen eine auch längerfristig beobachtbare Schwankung von Fallzahlen, so dass ein Rückgang an Fallzahlen im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket nicht stringent nachgewiesen werden kann.

**§§ 35a, 35 Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung als Eingliederungshilfe: 1 lfd. Fall zu 0 lfd. Fällen.** Kein Trend erkennbar.

**§ 41** ein leichter Anstieg ist bei ambulanten Hilfen für junge Volljährige zu verzeichnen.

**1.2 Teilstationäre Hilfen**

Bei den teilstationären Hilfen (Tagesgruppen) ist ein geringfügiger Rückgang zu verzeichnen, soweit die Hilfe als Hilfe zur Erziehung erbracht wird; konstant sind die teilstationären Hilfen als Eingliederungshilfen.

**§§ 27, 32 Tagesgruppen: 76 lfd. Fälle zu 64 lfd. Fällen (- 16 %)**

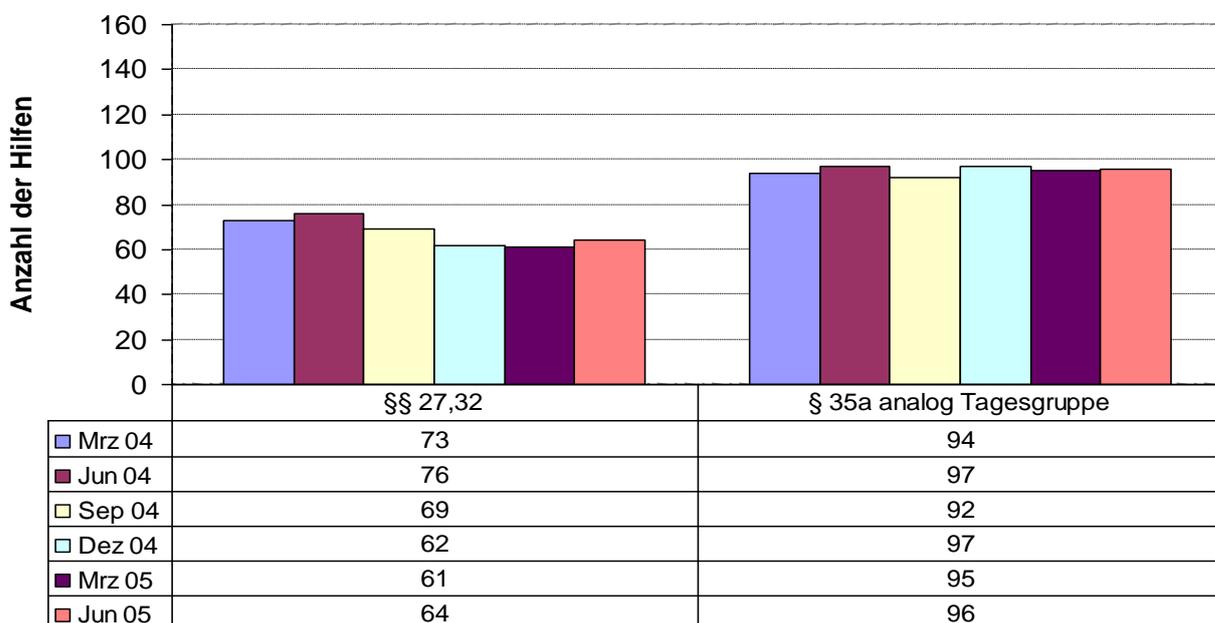
Der Stichtagsvergleich im Bereich der Tagesgruppen dürfte nicht verlässlich sein, da seitens einiger Träger eher eine Ausweitung der Angebotskapazität angestrebt wird, begründet aus einer entsprechenden Nachfragesituation. Die zeitliche Befristung der Maßnahmen auf zwei Jahre, die sich aus den Verbindlichen Standards zur Steuerung von Leistungen ergibt, kann hier noch nicht zum Tragen kommen.

**§§ 35a, 32 Tagesgruppen als Eingliederungshilfe: 97 lfd. Fälle zu 96 lfd. Fällen.**

Im Bereich der Anspruchnahme von Tagesgruppen als Eingliederungshilfe bleibt die Fallzahl gleich.

**§§ 27 ff**

**§ 35a**



### 1.3 Stationäre Hilfen

Gering rückläufig haben sich im Erhebungszeitraum die stationären Hilfen entwickelt, sowohl als Hilfen zur Erziehung, wie auch als Eingliederungshilfen.

Ein leichter Anstieg ist bei stationären Hilfen für junge Volljährige zu verzeichnen.

Von rückläufigen Fallzahlen sind Träger, die außerhalb des Radius der künftigen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (Nürnberg und Großraum) liegen, deutlich stärker betroffen. Dies entspricht dem gleichermaßen fachlich und wirtschaftlich motivierten Ziel, verstärkt ortsnah Hilfeangebote in Anspruch zu nehmen. Es unterstützt darüber hinaus die Träger im engeren regionalen Kooperationskreis. Das Ziel der wohnortnahen Hilfen wurde 2005 bisher in 70 % aller Zugänge umgesetzt.

**§§ 27, 33 Vollzeitpflege: 160 lfd. Fälle zu 149 lfd. Fällen.**

**§§ 27, 34 Heim, Betreutes Wohnen: 471 lfd. Fälle zu 446 lfd. Fällen (- 7 %)**

(in der Tabelle unten links differenziert in zwei Spalten aufgelistet!)

Im Rahmen des Maßnahmenpaketes wird ein Ausbau der Vollzeitpflege gegenüber Heimunterbringung angestrebt. Wenn im Stichtagsvergleich die Fallzahlen bei Vollzeitpflege niedriger sind, dürfte dies mit einem insgesamt niedrigerem Bedarf an Fremdunterbringung zusammenhängen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass durch Wechsel der örtlichen Zuständigkeit Fremdunterbringungen nicht steuerbar sind.

**§§ 35a, 33 Vollzeitpflege als Eingliederungshilfe: 1 lfd. Fall zu 2 lfd. Fällen.**

Pflegefamilien sind bei den komplexen Problemlagen seelischer Behinderung in der Regel keine geeignete Hilfe.

**§§ 35a, 34 Heim, Betreutes Wohnen als Eingliederungshilfe: 79 lfd. Fälle zu 75 lfd. Fällen.**

Die Fallzahlen sind annähernd konstant.

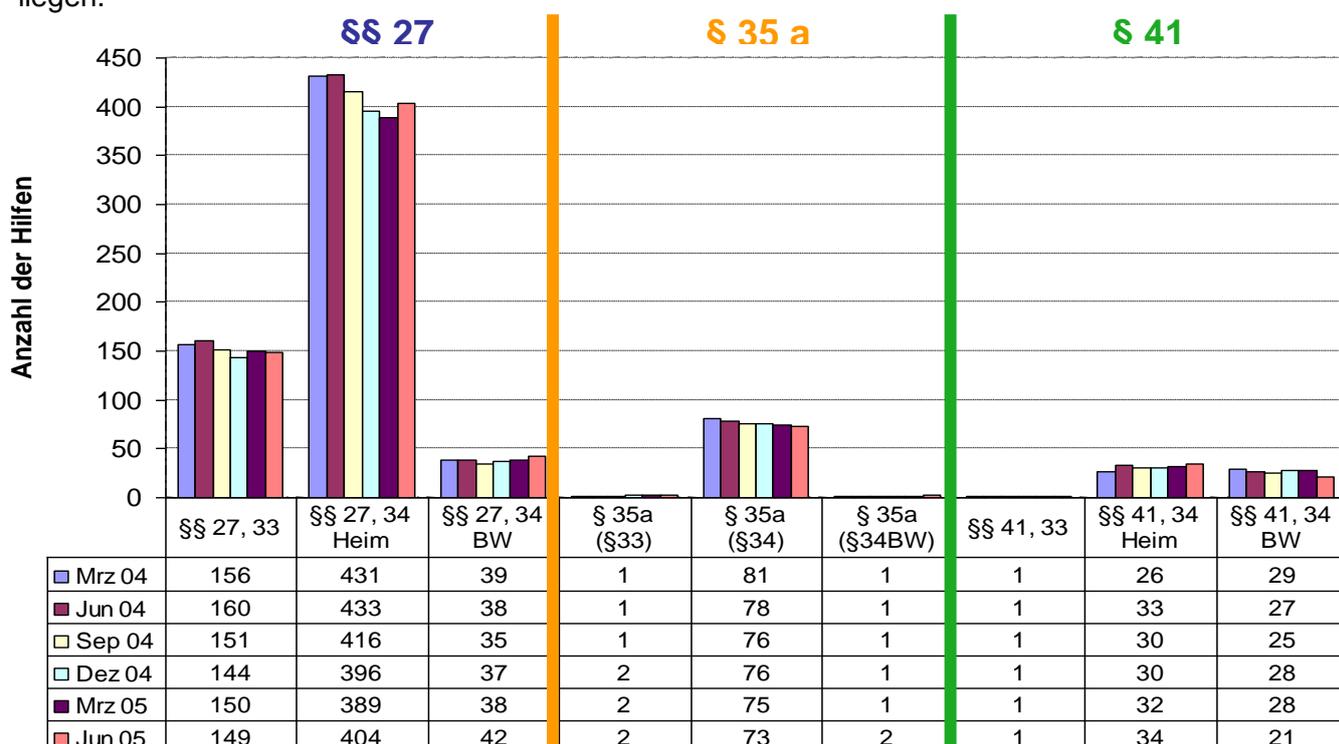
**§§ 41, 33 Vollzeitpflege für junge Volljährige: 1 lfd. Fall zu 1 lfd. Fall.**

Junge Volljährige in Vollzeitpflege stellen eine Ausnahme bei Fremdunterbringungen dar.

**§§ 41, 34 Heim, Betreutes Wohnen für junge Volljährige: 60 lfd. Fälle zu 55 lfd. Fällen.**

(in der Tabelle unten rechts differenziert in zwei Spalten aufgelistet!).

Der geringe Rückgang dürfte u.a. in einer zügigeren Verselbstständigung junger Volljähriger liegen.



## 1.4 Inobhutnahmen

Im Bereich der Inobhutnahmen kam es in 2004 zu deutlich rückläufigen Belegtagen bei annähernd gleichbleibenden Fallzahlen.

Im Jahre 2005 sind die Fallzahlen wieder im Ansteigen begriffen.

### **Jugendschutzstelle (JSST):**

Nach Halbierung der Belegtage 2004 zeigte sich bereits zum Jahreswechsel erneut eine steigende Tendenz bei den Fallzahlen. Seit Mai 2005 ist die JSST durchgängig vollbelegt (Durchschnitt: Mai 7 und Juni 8,5 Jugendliche pro Tag).

Die durchschnittliche Verweildauer für das Halbjahr lag bei 8 Tagen.

Aus den Bereichen der Kooperationsjugendämter erfolgten insgesamt 39 Aufnahmen (LKR Roth 12, Stadt Fürth 10, Stadt Erlangen 5, LKR ERH 4, LKR Fürth 3, LKR Nbg.-Land 3 und Stadt Schwabach 2).

### **Kindernotwohnung (KNW):**

Auch die KNW war im Jahr 2004 von einem starken Rückgang der Belegtage betroffen.

Seit Mai 2005 ist die KNW jedoch ebenfalls kontinuierlich vollbelegt. Die durchschnittliche Verweildauer lag im ersten Halbjahr bei 9,5 Tagen.

Aus den Bereichen der Kooperationsjugendämter erfolgten im ersten Halbjahr insgesamt 13 Aufnahmen (Stadt Fürth 6, LKR ERH 3, LKR Nbg.-Land 3 und LKR Roth 1).

### **Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB):**

Im ersten Halbjahr 2005 befanden sich insgesamt 32 Kinder in FBB, davon 12 Übernahmen aus 2004 (Gesamtvorjahr: 67 Kinder, davon 26 aus 2003).

**Insgesamt ist zu den Fallzahlen festzuhalten**, dass diese eine Momentaufnahme zu einem Stichtag abbilden. Jahresfallzahlen führen zu einem anderen Bild, das aber noch weniger eine Aussage hinsichtlich ihrer Finanzwirksamkeit zulässt, da Jahresfallzahlen nicht unterscheiden, an wie vielen Tagen im Einzelfall eine Hilfe erbracht wird.

Hinsichtlich verlässlicher Aussagen zur Finanzwirksamkeit von Hilfen wäre eine betriebswirtschaftliche Statistik nötig, die fallunabhängig Jahresbelegtage und Fachleistungsstunden bei den ambulanten Hilfen ausweist. J ist edv-technisch hierzu noch nicht in der Lage.

Ob sich die Fallzahlen aus den beiden Quartalerhebungen längerfristig verstetigen und individuelle Fallverläufe verkürzen lässt sich derzeit nicht verlässlich absehen.

## 2. Finanzielle Auswirkungen in einzelnen Fachbereichen

Mit 44,6 Mio EURO erreichten die Ausgaben 2004 in den oben dargestellten Leistungsbereichen für Nürnberg einen Höchststand. Das Ziel, in 2004 das Rechnungsergebnis des Vorjahres in Höhe von 39,3 Mio EURO zu halten, wurde verfehlt.

Für 2005 wurde in den dargestellten Bereichen ein Haushaltsansatz auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2003 minus 1,5 Mio. EURO eingestellt<sup>2</sup>. Um diesen Haushaltsansatz einzuhalten sind 2005 also tatsächlich Minderausgaben in Höhe von 5.765.219 Euro gegenüber 2004 zu realisieren. Selbst im Falle eines sich verstetigenden Rückgangs bei den stationären Hilfen, die in besonderer Weise finanzwirksam sind, ist fraglich, ob dies erreicht werden kann. Nach Berücksichtigung der Ertragsseite in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wären für 2005 zur Erreichung des Haushaltszieles noch Minderausgaben gegenüber 2004 in Höhe von 2.550.025 Euro zu realisieren.

Die Verwaltung des Jugendamtes ist unterjährig - auch nach der Einführung der doppelten Buchführung und von SAP - noch nicht in der Lage, verlässliche Prognosen zu den Jahresausgaben zu treffen. **Zwar kann jederzeit ein unterjähriger Soll-Ist-Vergleich angestellt werden; dieser unterliegt aber erheblichen, nicht bezifferbaren Verwerfungen, da zum Zeitpunkt des Vergleichs immer ein unbekannter Bestand an Leistungsrechnungen offen ist. Liegen also unterjährig Ausgaben unterhalb ihres Soll-Wertes, lässt dies nicht auf einen Rückgang der Ausgaben ganzjährig schließen.**

Erst mit der Einführung von PROSOZ 14+ (nicht vor 2007 bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe) wird auch ein Modul zur prospektiven Berechnung von Ausgaben eingeführt werden können. Ob zwischenzeitlich mit einer eigenen Datenbanklösung eine Übergangslösung geschaffen werden kann, wird derzeit geprüft. Eine abschließende Aussage zu den Ausgaben 2005 kann also erst nach Vorliegen des tatsächlichen Rechnungsergebnisses im März 2006 getroffen werden.

### Vergleich: Ausgaben-Ist 2004 zu Planansatz 2005

Hilfe	Ist in Euro 2004:	Plan in Euro 2005
<b>ambulant</b>		
§§ 27, 29 Soziale Gruppenarbeit	146.417	kein Ansatz eingestellt (siehe Fußnote 2)
§§ 27, 30 Erziehungsbeistandschaft	393.322	422.200
§§ 27, 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	1.075.840	1.008.200
§§ 27, 35 Intensive Sozialpä- dagogische Einzelbetreuung	231.554	339.200
§§ 35a, 30 Erziehungsbeistandschaft als Eingliederungshilfe	98.624	64.400
§§ 35a, 35 Intensive Sozialpä- dagogische Einzelbetreuung als Eingliederungshilfe	870	66.133

<sup>2</sup> Ein unabweisbarer Mehraufwand in Folge von tarifbedingten und allgemeinen Kostensteigerungen in Höhe von 2 % wurde bei der Kämmerei angemeldet, aber nicht eingestellt. Ebenfalls nicht eingestellt wurde der Ansatz für Soziale Gruppenarbeit, der mit 390.000 Euro angemeldet wurde.

Hilfe	Ist in Euro:	Plan in Euro:
<b>teilstationär</b>		
§§ 27, 32 Tagesgruppen	807.925	754.333
§§ 35a, 32 Tagesgruppen als Eingliederungshilfe	1.055.702	1.467.333 <sup>3</sup>
<b>stationär</b>		
§§ 27, 33 Vollzeitpflege	1.617.777	2.059.000
§§ 27, 34 Heim, Betreutes Wohnen	11.734.856	12.606.667
§§ 35a, 33 Vollzeitpflege als Eingliederungshilfe	0	34.000
§§ 41 und 35a, 34 Heim, Betreutes Wohnen als Hilfe für junge Volljährige oder Eingliederungshilfe	2.638.744	3.661.333
<b>§ 42 Inobhutnahmen</b>	602.149	1.314.800

### 3. Auswirkungen der Maßnahmen auf die freien Träger der Jugendhilfe

Nachdem im Jahre 2004 für ambulante und stationäre Hilfen in Nürnberg mehr ausgegeben wurde als im Vorjahr 2003, kann angenommen werden, dass die freien Träger insgesamt keine signifikanten negativen finanziellen Auswirkungen zu verzeichnen hatten. Für das laufende Jahr liegen hinsichtlich der Ausgabenentwicklung noch keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Jugendamt und Allgemeiner Sozialdienst haben die freien Träger und Verbände der Jugendhilfe, mit denen künftig auch im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zusammengearbeitet wird (vgl. hierzu JHA vom 13. 10. d. J., TOP Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der Träger stationärer, teilstationärer und ambulanten Hilfen in Nürnberg gem. § 78 SGB VIII), bislang in drei Zusammenkünften, zuletzt am 16.09.2005, über das Maßnahmenpaket und differenziert über die Entwicklung der Fallzahlen in den betroffenen Bereichen informiert.

Das in diesem Treffen von der Verwaltung des Jugendamtes vorgestellte Datenmaterial wurde den freien Trägern zur Verfügung gestellt und diente diesen als Grundlage für die „Gemeinsame Stellungnahme aller freien Träger zu den Auswirkungen der Sparbeschlüsse im Bereich Erzieherische Hilfen“, die der Beilage zu entnehmen ist.

### 4. Zahl der Anträge bzw. Verlängerungen einer Hilfe und Ablehnungsquote von Anträgen vor und nach den Kürzungsbeschlüssen

Das Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Sparvorgabe stellt vor allem auf die Ausgestaltung der einzelnen Hilfeformen ab (zeitliche Begrenzung von ambulanten Hilfen, Orientierung auf Beendigung und Rückführung bei stationären Hilfen usw.), ein restriktiver Umgang mit Anträgen ist auch nicht ansatzweise vorgesehen.

Zahlen über die Entwicklung der Anträge und eventueller Ablehnungsquoten liegen nicht vor, weil darüber keine Statistik geführt wird. Gezählt werden lediglich die laufenden Fälle von Hilfen nach dem SGB VIII.

<sup>3</sup> jedoch einschl. ambulanter Hilfen nach § 35a, insbes. ambulante Therapien. Isolierter Vergleich erst ab 2006 möglich

Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Fallzahlentwicklung fast vollständig identisch ist mit der Entwicklung der Zahl der Anträge und dass eine Ablehnungsquote praktisch nicht existiert.

Das liegt am Verfahren, mit dem Hilfen zur Erziehung installiert werden: Sie sind immer das Ergebnis eines Beratungsprozesses zwischen den betroffenen Kindern/Jugendlichen, den Eltern und dem/der zuständigen Bezirkssozial-pädagogen/in des ASD. Die Familie wird über mögliche Hilfen informiert und es wird gemeinsam die geeignete Hilfe gesucht und ausgewählt, die Antragstellung erfolgt im Laufe dieses Beratungsprozesses. Ein derart vorbereiteter Antrag wird in der Regel positiv entschieden. An dieser Praxis hat sich durch den Kürzungsbeschluss nichts geändert.

Es gibt (seltene) Ausnahmefälle: Eltern, die ohne oder ohne ausreichende Beratung darauf bestehen, eine Hilfe zur Erziehung zu beantragen; hier findet im Einzelfall nach fachlicher Bewertung auch eine Ablehnung des Antrags statt – auch an dieser Praxis hat sich durch den Kürzungsbeschluss nichts geändert.

Verlängerungen sind erst durch die Einführung der zeitlichen Befristung von ambulanten Hilfen zum Thema geworden. Im Maßnahmenpaket ist festgelegt, dass Verlängerungen nach Ablauf der Befristung im Einzelfall bei entsprechend nachweisbarem Bedarf möglich sind. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis auch Gebrauch gemacht, allerdings liegen dazu noch keine zahlenmäßig aufschlussreichen Erkenntnisse vor.

## 5. Dauer der Bearbeitung der Verlängerungsanträge und das Verhältnis deren Aufwand zum Ergebnis der Prüfung

Die Frage nach den Verlängerungsanträgen dürfte sich auf ambulante Legasthenietherapie beziehen. Bei den hier behandelten Hilfen gibt es kein Antragsverfahren zur Verlängerung, sondern ein ohnehin eingerichtetes Hilfeplanverfahren.

Zu Verlängerungsanträgen für Legasthenie-Therapien nach § 35a SGB VIII<sup>4</sup> wurde zwischen Jugendamt und ASD folgender Verfahrensrahmen vereinbart:

a) **Erste Verlängerung:** Sie bedarf einer am individuellen Fall orientierten besonderen Begründung. Eine „Standarddiagnose“, dass Legasthenie vorliegt und infolgedessen eine seelische Behinderung droht, und die anschließende „Standardempfehlung“, „Eingliederungshilfe in Form von ambulanter Therapie zu gewähren, reichen nicht aus; hier fehlt die individuelle Begründung, warum die Hilfe im zweiten Jahr noch geeignet ist.

b) **Zweite Verlängerung:** Für die zweite Verlängerung (und ggf. weitere) gilt diese Regel in verschärfter Form; aus dem Gutachten muss en detail hervorgehen, warum die gleiche Hilfe im dritten Jahr noch immer die geeignete Hilfe ist. Wenn das nicht begründet ist, ist der Antrag trotz positiver Gutachten abzulehnen, weil zwar die Legasthenie und die drohende seelische Behinderung vorliegen, aber davon auszugehen ist, dass die Hilfeform nicht geeignet ist.

Die Bearbeitung eines Verlängerungsantrages erfolgt in einem vereinfachten Verfahren bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und verursacht keinen wesentlichen Zeitaufwand. Entscheidend und von zeitlicher Relevanz ist die Erstellung eines Gutachtens zur Notwendigkeit der Verlängerung. Dieser Zeitaufwand ist aber unstrittig gut investiert, nicht nur, um den in der Vergangenheit ungebremst steigenden Fallzahlen und Ausgaben im Bereich der Legasthenietherapie zu begegnen; insbesondere ist die Prüfung der Geeignetheit der Therapie unerlässlich, um kontraproduktive Effekte auszuschließen, indem ausbleibende Erfolge oder Wegfall der Indikation zu Frustration bei den betroffenen Kindern führen.

---

<sup>4</sup> Fallzahlentwicklung u. a. siehe den TOP Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII dieser Sitzung S. 4/5!

## 6. Welche Modelle der regionalen Budgetierung sind bekannt und wie werden sie bewertet

Bundesweit haben die Ausgabenentwicklungen im Bereich der erzieherischen Hilfen bei den öffentlichen Trägern zu Überlegungen geführt, auf welche Weise kostendämpfende Wirkungen erzielt werden können.

Nicht im Sinne einer Budgetierung, aber unter anderem mit dem Ziel Kostendämpfung insbesondere bei den stationären Hilfen zu erreichen, hat der Gesetzgeber zum 01.01.2000 mit den Vorschriften nach §§ 78 a ff SGB VIII die Finanzierungsvoraussetzungen für teilstationäre und stationäre Jugendhilfeleistungen neu geregelt. Insbesondere durch eine Erhöhung des Wettbewerbes, nun auch durch die Zulassung privat-gewerblicher Betreiber unter den Leistungserbringern unterstützt, sollen diese zu mehr Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in der Leistungserstellung gefordert werden. Aus einer Vielzahl von Gründen, über die die Verwaltung des Jugendamtes und die Geschäftsstelle der Regionalen Kommission Kinder- und Jugendhilfe Franken im Jugendhilfeausschuss bereits berichtet haben, haben sich die Leistungsentgelte in den teilstationären und stationären Hilfen stabilisiert, sind aber angesichts gestiegener fachlicher Standards nicht mehr hinter das Niveau vor 2000 zurückgefallen.

Neben der Einflussnahme auf die Preisbildung, versuchen verschiedentlich öffentliche Träger die Jugendhilfeausgabensteigerungen durch Budgetierungsmodelle „einzufangen“.

Bekannt ist insbesondere das Modell der Träger-, oder Sozialraumbudgetierung, wo einem, oder dem Zusammenschluss mehrerer freier Träger der Jugendhilfe, für einen definierten Sozialraum und definierte Leistungen unter vertraglicher Absicherung fachlicher Standards ein festes Budget zur weitgehenden Verfügung in eigener Verantwortung überlassen wird. Budgetüberschreitungen gehen in einem gewissen Maße zu Lasten des freien Trägers, unverbrauchte Budgetreste verbleiben bis zu einem festgelegten Umfang beim Träger. Ziel ist einerseits, zusätzliche Anreize für einen wirtschaftlichen Umgang mit Ressourcen zu schaffen, andererseits Hilfen nicht unnötig zu verlängern, wenn keine Anschlussbelegung in Aussicht steht. Den zunächst naheliegenden Argumenten für eine solche Budgetierung stehen aber wesentliche Argumente gegenüber:

- Wie entwickeln sich Leistungserbringer fachlich innovativ weiter, wenn eine zumindest marktähnliche Wettbewerbssituation nicht mehr gegeben ist?
- Wie ist es um das Wunsch- und Wahlrecht als prominentes Recht im SGB VIII gestellt, wenn sich die Leistungsangebote auf einen oder nur noch wenige Träger erstrecken?
- Wie soll eine plurale Trägerlandschaft, bislang wesentliche Voraussetzung für die fachliche Entwicklung, aufrecht erhalten werden?
- Wie soll ein Verfahren gefunden werden, nachdem eine sozialraumübergreifende gewachsene Anbieterstruktur neu geordnet werden kann und wie kann verhindert werden, dass insbes. kleine Einrichtungsträger dabei nicht ihre Existenz verlieren? Hinzu kommen vergaberechtliche Fragestellungen.
- Was, wenn das Budget vor Jahresende verbraucht ist?

Ebenfalls problematisch ist die Festlegung von Sozialraumbudgets. Wie lassen sich Indikatoren und Kennziffern finden, die eine objektive Steuerung von Finanzmitteln ermöglichen und insbesondere in einer Großstadt geeignet in der Lage sind, auf soziodemographische Veränderungen zu reagieren und die Mobilität und Fluktuation innerhalb des Zuständigkeitsgebietes berücksichtigen.

Eine indirekte Form der Budgetierung, die freilich keinen offiziellen Rahmen erhält soll hier und da in Form einer Kontingentierung von Fallzahlen, bzw. Hilfen geschehen. Ist das Kontingent erschöpft, kann eine neue Hilfe erst initiiert werden, wenn eine andere beendet wird. Ggf. wird mit einer kostengünstigeren ambulanten Hilfe überbrückt. Fraglos ein fachlich wenig geeigneter Weg, der zudem wesentliche Rechtsgrundzüge des SGB VIII zu missachten droht.

Jugendamt und Allgemeiner Sozialdienst der Stadt Nürnberg haben sich vor dem Hintergrund der ungelösten Fragen und Probleme von Budgetierungsmodellen für einen anderen Weg der Steuerung entschieden, wie er auf den Seiten 2 und 3 dieser Vorlage zusammengefaßt ist.

Im Vordergrund dieses Ansatzes stehen ohne Einschränkung Kindeswohl, Kinderschutz und Wunsch- und Wahlrecht, fachliche Standards und die Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe in einer gewachsenen und bewährten heterogenen Angebotsstruktur.

## **II. Beilagen**

- Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 19.04.2005
- Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 08.09.2005
- Gemeinsame Stellungnahme aller freien Träger (Diakonie/Stadtmission, Caritas, Arbeiterwohlfahrt und Paritätischer) zu den Auswirkungen der Sparbeschlüsse im Bereich Erzieherische Hilfen

## **III. Beschlussvorschlag**

keiner, da Bericht

## **IV. Herrn OBM**

## **V. Herrn Ref. V**

Am  
Referat V